



PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN - SÜDTIROL

Direziun provinziala Scolines y scores ladines

Bozen/ Bolzano/ Bulsan, 26.02.2020

Bearbeitet von / redatto da / scrit da:
Edith Ploner
Tel. 0471 417000
edith.ploner@provinz.bz.it

An die Direktionen
der Kindergartensprengel,
der Grundschulsprengel,
der Schulsprengel,
der Mittel- und Oberschulen mit Berufsschule

Zur Kenntnis: An die Inspektoren und Inspektorinnen
Per conoscenza:
Per cunescënza:

Rundschreiben Nr. 5/2020

Dringlichkeitsmaßnahme des Landeshauptmanns Nr. 2/2020 vom 26.2.2020, betreffend „Weitere Maßnahmen zur Vorbeugung und Bewältigung des epidemiologischen Notstandes aufgrund des COVID-2019“

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sekretariaten,

als Anlage übermittle ich Ihnen die Dringlichkeitsmaßnahme bei Gefahr im Verzug des Landeshauptmanns Nr. 2/2020 vom 26. Februar 2020, welche weitere Maßnahmen zur Vorbeugung und Bewältigung des epidemiologischen Notstandes aufgrund des COVID-2019 enthält.

Diese Dringlichkeitsmaßnahme betrifft verschiedene Bereiche; für die Bereiche Kindergarten und Schule gelten, besonders die folgenden Maßnahmen:

- Alle Schulen, die Freie Universität Bozen, das Musikkonservatorium „Claudio Monteverdi“ und die Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe „Claudiana“ sowie die Ämter aller öffentlichen Verwaltungen müssen in öffentlich zugänglichen oder überfüllten Umgebungen die Informationen über die Vorbeugungsmaßnahmen laut Anlage 1 aushängen,
- in öffentlichen Verwaltungen und insbesondere im Zugangsbereich zu Einrichtungen des Landesgesundheitsdienstes sowie in allen öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten müssen den Nutzern Desinfektionslösungen zum Händewaschen zur Verfügung gestellt werden,
- wie auf gesamtstaatlicher Ebene, werden auch in Südtirol die Bildungsreisen, Austausch- oder Partnerschaftsinitiativen, Führungen und Lehrausflüge, die von den Schulen geplant sind, bis zum **15. März 2020** ausgesetzt. Der Zweck dieser Maßnahme liegt darin, die weitere Ausbreitung des Virus zu unterbinden. Die Verordnung besagt auch, dass die Bestimmungen laut Artikel 41 Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Mai 2011, Nr. 79, in Sachen Reiserücktrittsrecht für die in diesem Erlass vorgesehenen Fälle gelten (*“4. In caso di circostanze inevitabili e straordinarie verificatesi nel luogo di destinazione o nelle sue immediate vicinanze e che hanno un'incidenza sostanziale sull'esecuzione del pacchetto o sul trasporto di passeggeri verso la destinazione, il viaggiatore ha diritto di recedere dal contratto, prima dell'inizio del pacchetto, senza corrispondere spese di recesso, ed al*



rimborso integrale dei pagamenti effettuati per il pacchetto, ma non ha diritto a un indennizzo supplementare.”),

- Personen, die in den letzten vierzehn Tagen nach ihrem Aufenthalt in Gebieten mit epidemiologischem Risiko, wie von der Weltgesundheitsorganisation ausgewiesen, nach Italien oder in die italienischen Gemeinden, in denen die lokale Übertragung des Virus nachgewiesen wurde, eingereist sind (siehe Anhang 2: die Aktualisierung derselben wird über die institutionelle Website des Gesundheitsministeriums und des Landes bekannt gegeben), müssen diesen Umstand dem Department für Prävention des gebietsmäßig zuständigen Sanitätsbetriebes mitteilen (Anhang 3, Daten zur Person und Kontakte der Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes angeben).

Die Maßnahme regelt dann die weitere Vorgangsweise zur Bewältigung des epidemiologischen Notstandes aufgrund des COVID-2019.

Abschließend möchte ich klarstellen, dass die am Dienstag vielfach verbreitete Meldung, wonach italienweit alle Schulen bis einschließlich 5. März geschlossen bleiben würden, eine Falschmeldung war. Die mit der Dringlichkeitsmaßnahme bei Gefahr im Verzug des Landeshauptmanns Nr. 1/2020 vom 23. Februar 2020 bis zum 1. März 2020 verfügte Schließung der Kindertagesstätten und Aussetzung der Lehrtätigkeiten an Universität, Musikkonservatorium und Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe ist vorerst nicht verlängert worden.

Ich ersuche Sie, die verfügbaren Maßnahmen an Ihren Kindergärten und Schulen umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesdirektorin der ladinischen Kindergärten und Schulen

Edith Ploner

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlage:

- Dringlichkeitsmaßnahme bei Gefahr im Verzug des Landeshauptmanns Nr. 2/2020 vom 26. Februar 2020 mit 3 Anlagen